



INFO Abteilung 373

Vorbeugender Brandschutz

Lagerung und Abtrennungen in Garagen

Informationen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu)

Stand: 01.12.2021

Nach § 1 Abs. 5 der GaStellV ist ein Einstellplatz die Fläche einer Garage, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges dient. D. h., dass alle sonstigen abgestellten Gegenstände mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in **unmittelbarem Zusammenhang** stehen müssen.

Das Lagern und Abstellen von Gegenständen in Garagen ist in §17 Abs. 4 GaStellV geregelt. In Mittel- und Großgaragen (also ab 100m² Nutzfläche) dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in **unerheblichen Mengen** aufbewahrt werden. Kraftstoffe dürfen hier gar nicht gelagert werden.

Weitere konkretere Feststellungen sind vom Gesetzgeber nicht getroffen worden. Daher ist bei der Betrachtung der „unerheblichen Menge“ die Garage im Ganzen zu betrachten und zu beurteilen.

Die Aufbewahrung **anderer brennbarer Stoffe** muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen. So kann z. B. die Aufbewahrung von Autoreifen als Wechselgarnituren (4+1) eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen) geduldet werden.

Das **Hausrecht** des Eigentümers, **auch gar nichts lagern zu dürfen**, bleibt hiervon **unberührt**.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer / Verfügungsberechtigte des Gebäudes verantwortlich.

Sofern in der Tiefgarage **Stellplatzabtrennungen** vorgenommen werden sollen, müssen wirksame Löscharbeiten möglich bleiben und der Bereich einsehbar sein. Dies ist erfüllt, wenn die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien hergestellt sind (z. B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung).
Siehe auch www.lfv-bayern.de/ Fachinformation zu § 4 Abs. 7 GaStellV - Garagenabtrennungen